

Drucksachen-Nr. <b>BV/531/2016</b>	Datum 19.05.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	31.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zum Verkehrsvertrag

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 900.000 €	Produktkonto 54710.531520/731520 ÖPNV-Uckermärkische Verkehrsgesellschaft	Haushaltsjahr 2016	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: <b>Gesamtergebnis – ggf. Zugriff auf Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, für Finanzhaushalt ggf. Inanspruchnahme Kassenkredit</b>		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Erstattung des Ausgleichsbetrages für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Zeit vom 01.06. - 31.12.2016 in Höhe von 900.000 € zu.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

Begründung:

Mit Drucksache BV/340/2015 beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Aus der Drucksache BV/450/2016 zur 1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft (BV 340/2015) über die Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV im Landkreis Uckermark zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH ist noch folgende Ergänzung offen:

- Die Vorgaben zur Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO 1370/2007 deutlicher und transparenter gefasst, indem die zu berücksichtigenden Kosten und Einnahmen genau ermittelbar sind.

Als Grundlage dazu dient die Anlage IX – Ausgleichsberechnung – als Bestandteil des neuen Verkehrsvertrages mit Gültigkeit ab 01.06.2016.

Darin wird festgelegt, dass sich die zur Ermittlung des Vergütungssatzes pro Nutzwagenkilometer zugrunde zu legenden Parameter und Kostensätze für das Jahr 2016 ab dem 01.06.2016 nach Maßgabe der Trennungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Vorjahres ergeben. Von diesem Kostensatz sind die erwarteten Einnahmen, die weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter je Nutzwagenkilometer abzuziehen.

Am 05.02.2016 wurde die Trennungsrechnung für das Jahr 2014 durch die UVG mbH dem Aufgabenträger in Excel vorgelegt und durch den Aufgabenträger nachvollzogen. Nach Bestätigung durch den Aufgabenträger kann in der UVG mbH die Einrichtung in das Buchungssystem nach diesem Muster erfolgen.

Mit vorliegender Trennungsrechnung werden die Ergebnisse spartengenau nach gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung, verkehrsfremder Tätigkeit und sonstigen Verkehren abgerechnet.

Eine weitere Untersetzung ist gegeben, indem die sonstigen Verkehre nochmals nach Gelegenheitsverkehr, Vertragsverkehr und Kombibus unterteilt werden.

Zur Ermittlung der Spartenergebnisse erfolgt die Zuordnung aller Kosten und Erlöse zu Kostenstellen. Die richtige Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den sachgerechten Kostenstellen als Grundlage des Verteilsystems ist dabei vorauszusetzen.

Der Kostenverteilungsprozess erfolgt von den Kostenstellen über mehrere Verteilungsschritte und Konsolidierungsebenen nach Verteilerschlüsseln. Die richtige Zuordnung im Rahmen der Verteilerschlüssel ist dabei vorauszusetzen.

Unter Zugrundelegung der Kosten des Jahres 2014 und dessen weiterer Indizierung ergibt sich ab dem 01.06.2016 ein Kostensatz von 2,21 €/Nutzwagenkilometer (Nwkm).

Abzüglich zum fortgeschriebenen Kostensatz von 2,21 €/Nwkm kommt der Anteil der Einnahmen und weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter von 0,76 €/Nwkm aus der Abrechnung des Jahres 2014 zum Ansatz, so dass sich ab 01.06.2016 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 1,45 €/Nwkm ergibt.

Gemäß Anlage IX zum Verkehrsvertrag wird der absolute Betrag der Zuschusshöhe ermittelt, indem der prognostizierte Kostensatz je Nwkm mit den prognostizierten Nwkm auf Basis des fortgeschriebenen Rahmenfahrplanes multipliziert wird.

Daraus ergibt sich ein zu veranschlagender Ausgleichsbetrag für den Zeitraum vom 01.06. – 31.12.2016 von 5.834.720,25 €.

Linien-km lt. Anlage IIIa	3.820.882		
1/3 der Rufbus-km in Höhe von 676.878	203.063		
	4.023.945	1,45 €	5.834.720,25 €

Der Ausgleichsbetrag beinhaltet die Weitergabe von Landesmitteln gemäß Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung - ÖPNVFV) und die Weitergabe von Zuweisungen für die Durchführung von Bedarfsverkehren:

5.834.720,25 €	Ausgleichsbetrag
-1.784.633,67 €	anteilige Landesmittel gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVFV (Normalverkehr)
-1.567.670,42 €	anteilige Landesmittel gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV (Ausbildungsverkehr)
-25.964,67 €	anteilige Zuweisung für die Durchführung des Bedarfsverkehrs
2.456.451,49 €	

Als Eigenanteil des Landkreises für den Zeitraum 01.06. – 31.12.2016 verbleibt somit ein Betrag von 2.456.451 €. Abzüglich anteiliger Erträge aus den Erstattungen für Stadtverkehre, kreisüberschreitende Verkehre und Ausbildungsverkehr ist mit einem Gesamt-Aufwand des Landkreises von 2.297.201 € zu rechnen.

Aus dem geplanten Eigenanteil in Höhe 2.364.717 € stehen für die Zeit vom 01.06. bis 31.12.2016 anteilmäßig nur noch 1.400.252 € zur Verfügung, so dass sich ein Mehrbedarf von 896.949 € ergibt.

Dieser rechnerisch ermittelte Mehrbedarf kann sich im Rahmen der Spitzabrechnung gemäß E.III.1. des Verkehrsvertrages aufgrund der Veränderung von Einnahmesituation und tatsächlicher Kilometerleistung erhöhen, so dass in den Antrag auf Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 900.000 € ein geringfügiger Risikoaufschlag einbezogen wurde.

## Anlagenverzeichnis:

Anlage IX - Ausgleichsberechnung